

Abschrift zur Entscheidungssammlung des Senats

IX ZB 756/73

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Rachels G[REDACTED], geborene G[REDACTED],
[REDACTED] Ave. T, B[REDACTED], [REDACTED], USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Berlin,
vertreten durch den Senator für Inneres,
Berlin 30, Potsdamer Straße 186,

Beklagten und Beschwerdegegner,

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 31. März 1977 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Dr. Thams und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 13. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 25. September 1973 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r u n d e

Die Auffassung des Berufungsgerichts, daß in dem Bescheid vom 16. November 1971, der den Antrag auf Entschädigung für Gesundheitsschaden wegen örtlicher Zuständigkeit des Landes Berlin nach § 185 Abs. 1 - 4 BEG abgelehnt hat, keine stillschweigende Wiedereinsetzung (§ 189 Abs. 3 S. 2 BEG) liege, ist richtig. Jedenfalls der Hinweis des Entschädigungsamtes im Schreiben vom 20. April 1971, daß über Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nur die örtlich zuständige Entschädigungsbehörde zu entscheiden habe, die hier nicht festzustellen sei, schließt die Unterstellung einer

301

- 3 -

Wiedereinsetzung aus (vgl. BGH RZW 1973, 395; Urteil vom 3. Juli 1975 - IX ZR 114/73).

Die Erwägungen, mit denen das Berufungsgericht die Wiedereinsetzung nach § 189 Abs. 3 Abs. 1 BEG verweigert hat, sind aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Die Beschwerde hat dagegen nichts erinnert.

Ihr Einwand, die Zulässigkeit des Neuantrags hätte nach Art. III Nr. 2 Abs. 1 BEG-SchlußG mit § 33 Abs. 2 BEG n. F. geprüft werden müssen, rechtfertigt nicht die Zulassung der Revision. Der durch Art. I Nr. 23 BEG-SchlußG eingefügte § 33 Abs. 2 BEG begründet nur einen weitergehenden Anspruch (BGH RZW 1972, 20), setzt also die Zuerkennung einer Entschädigung für Gesundheitsschaden (Art. III Nr. 2 Abs. 1 BEG-SchlußG) oder deren Regelung



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

durch Verzicht, Vergleich, Abfindung oder Rücknahme
(Art. III Nr. 3 BEG-Schluß) voraus. Daran fehlt
es hier.

Mai

Henkel